

## Neues zur Aufwandsspende in Kurzform

### Neues vom Finanzminister:

es gibt wichtige Neuigkeiten vom Bundesfinanzminister für alle Vereine, die Zuwendungsbestätigungen, also Spendenbescheinigungen, ausstellen dürfen. Es geht hierbei vor allem um sogenannte Aufwandsspenden.

Aufwandsspenden, das sind Spenden, bei denen jemand, der einen Anspruch gegen den Verein hat (z.B. weil er Bezieher der Übungsleiterpauschale ist), auf diesen zugunsten des Vereins verzichtet – und dafür eine Spendenbescheinigung haben möchte. In einem neuen Schreiben stellt das Finanzministerium (BMF) nun einige wichtige Grundsätze auf beziehungsweise zurt diese fest. Ziel ist es, Missbrauch bei solchen Aufwandsspenden zu verhindern. Als kleinen Service habe ich für Sie in der folgenden Checkliste die wesentlichen Punkte des BMF-Schreibens zusammengefasst. Es trägt das Aktenzeichen IV C 4 - S-2223 / 07 / 0010 :005 vom 25.11.2014

#### In Kurzform

<p><b>Für Aufwendungen, die Mitglieder oder auch fremde Dritte dem Verein „spenden“ muss ein tatsächlicher Anspruch auf den Aufwendungsersatz bestehen. Entweder durch Satzung, Vertrag oder (bei Vorstandsvergütung) durch Vorstandsbeschluss, wenn die Satzung eine entsprechende Regelung vorsieht</b></p>	○
<p><b>Auch Reisekosten und. Co. sind Aufwendungen, die zurückgespendet werden können. Hierzu bedarf es aber ebenfalls einer Satzungsgrundlage oder einer entsprechenden Regelung in einer Reisekostenordnung (sofern die Satzung solche Ordnungen zulässt).</b></p>	○
<p><b>Diese Vereinbarung muss VOR dem zugrundlegenden Aufwand entstanden sein (Beispiel: Malermeister Müller ist Mitglied im Verein. Weil ihn die abgewetzte Wand an Vereinsheim stört, streicht er sie an einem Wochenende neu, ohne eine Vereinbarung mit dem Verein hierüber getroffen zu haben. Folge: Selbst wenn der Vorstand nachträglich beschließen würde, dem Mitglied die Aufwendungen zu ersetzen, fehlt es an der Vereinbarung BEVOR der Aufwand entstanden ist. Die richtige Reihenfolge wäre: Vorstand schreibt Auftrag aus – vergibt Auftrag – Auftragnehmer verzichtet später auf die Aufwendungen und erhält hierfür eine entsprechende Zuwendungsbestätigung).</b></p>	○
<p><b>Die Satzung steht dem Aufwendungsersatz nicht entgegen (Beispiel: Damit der Vorstand die Ehrenamtspauschale erhalten kann, braucht es zwingend eine Satzungsgrundlage. Ohne Satzungsgrundlage keine Ehrenamtspauschale für den Vorstand und damit auch keine Rückspende gegen Zuwendungsbestätigung möglich)</b></p>	○
<p><b>Ansprüche auf einen Aufwendungsersatz oder eine Vergütung müssen ernsthaft eingeräumt sein und dürfen nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts stehen.</b></p>	○
<p><b>Der Verein muss wirtschaftlich in der Lage sein, die eingeräumten Ansprüche auch erfüllen zu können. (Beispiel: Der Verein nimmt jährlich 5.000 Euro ein, verspricht aber seinen 4 Übungsleitern jährlich die volle Übungsleiterpauschale von derzeit 2.400 Euro. Folge: Der Verein wäre gar nicht in der Lage, die Ansprüche zu erfüllen. Das Finanzamt unterstellt, dass er von vornherein davon ausgeht, dass die Übungsleiter auf die Auszahlung verzichten. Damit aber wäre die Spende nicht mehr freiwillig, also keine Spende mehr. Ein Missbrauch liegt vor. Dem Verein droht der Entzug der Gemeinnützigkeit.</b></p>	○
<p><b>Der Verzicht muss zeitnah erklärt werden. Bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von 3 Monaten nach Entstehen des Anspruchs. Bei einer regelmäßigen Tätigkeit alle 3 Monate.</b></p>	○
<p><b>Der Verein hat entsprechende Zusagen nicht zu einem Zeitpunkt gemacht, als sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse dramatisch verschlechtert haben und der Vorstand davon ausgehen musste, dass er die Zusagen nicht mehr erfüllen kann.</b></p>	○

Die vom Verein und die mit deren Ausführung entstehenden Aufwendungen dürfen nicht, auch nicht zum Teil, im eigenen Interesse des Zuwendenden ausgeführt bzw. getätigt werden. In diesem Fall kann der Empfänger aber zunächst das vereinbarte Geld erhalten und dieses dann zurückspenden. Auch hier ist wichtig: die Spende muss freiwillig erfolgen.	○
Der Ersatzanspruch des Spenders bezieht sich nur auf Aufwendungen, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Ihres Vereins erforderlich waren.	○
Der Aufwendungsersatzanspruch, den der Empfänger und spätere Spender hat, darf nicht unverhältnismäßig sein. Er muss sich also im üblichen Rahmen bewegen. Die Höhe und der Gesamtanspruch müssen belegt werden können	○

**Tipp für Ihren Schatzmeister:**

Bei dem nachträglichen Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen bzw. auf einen sonstigen Anspruch handelt es sich um eine Geldspende.

Geld muss nicht tatsächlich fließen – nur der Anspruch muss belegt sein,

Der Spender erhält eine Zuwendungsbestätigung über eine Geldzuwendung. Dort wird bescheinigt, dass es sich um einen Aufwandsverzicht handelt. Das kreuzen Sie im Muster der Spendenbescheinigung für Geldzuwendungen im entsprechenden Kästchen an.

**Fazit:**

Immer was Neues. Aber wie sage man so gerne: Langweilig kann jeder ...